

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes – Drucksache 16/9040 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates und stimmt mit ihm darin überein, dass maßgeblich für die Erfassung des Geburtsstaats dessen Name und Gebietsstand zum Zeitpunkt der Geburt ist und nicht der Name und Gebietsstand des Geburtsstaats zum Zeitpunkt der Datenerfassung. Nach diesem Grundsatz wird schon jetzt verfahren und soll auch weiterhin verfahren werden. So ist in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (Migrationsverordnung) aufgrund einer Forderung Deutschlands vorgesehen, dass der Geburtsstaat nicht nach dem heutigen Gebietsstand nachgewiesen werden muss, sondern auch nach dem Gebietsstand zum Zeitpunkt der Geburt übermittelt werden kann. Deutschland hat diese Forderung nicht nur deshalb erhoben, weil in allen Unterlagen, z. B. beim Standesamt und auch bei den Meldebehörden, der Geburtsstaat durchgängig nach dem Gebietsstand zum Zeitpunkt der Geburt erfasst ist und eine Zuweisung des Geburtsortes nach heutigem Gebietsstand mit einem immensen Arbeitsaufwand in der Statistik verbunden wäre. Deutschland hat insbesondere aus den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme genannten Gründen diese Forderung erhoben.

Die vom Bundesrat benannten Statistikgesetze regeln nicht, wie Daten im Melderecht zu erfassen sind, sondern gehen davon aus, dass die Daten aus den Melderegistern so übernommen werden, wie sie dort aufgrund der melderechtlichen Vorschriften gespeichert worden sind.

Der Tatbestand „Geburtsstaat“ wird – soweit ersichtlich – von den Meldebehörden aller Länder erhoben und in den Melderegistern der Gemeinden gespeichert. Rechtsgrundlagen hierfür sind die einschlägigen Regelungen in den Meldegesetzen der Länder.

Eine Speicherung des Geburtsstaats erfolgt danach für im Ausland geborene Personen. Das bedeutet, dass bei dem hier in Rede stehenden Personenkreis kein Eintrag erfolgt. Hieraus ergibt sich, dass Deutschland der Geburtsstaat ist und er wird als solcher in die Statistik übernommen. Die Schreibweise des Geburtsortes folgt der zur Zeit der Geburt für den Geburtsstaat festgelegten Schreibweise.

Das vom Bundesrat geschilderte Problem ist bekannt und wird bei Gesetzesänderungen bzw. neuen Gesetzen wie bisher im Auge behalten und berücksichtigt.

Es ist sichergestellt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Verpflichtung der Meldebehörden begründet wird, Daten, die nicht vorhanden sind, zu erheben. Der Gesetzentwurf enthält lediglich eine Übermittlungspflicht von bereits in den Melderegistern gespeicherten Daten.

Sofern es danach überhaupt vorkommen kann, dass keine Angaben über den Geburtsstaat vorhanden sind, dürfen sie nicht zum Zwecke der Übermittlung erhoben werden. Der Gesetzentwurf enthält keine entsprechende Befugnis der Meldebehörden zur Erhebung des Geburtsstaats.

